VERORDNUNG (EWG) Nr. 1220/70 DES RATES

vom 29. Juni 1970

zur Änderung der Verordnung Nr. 116/67/EWG über die Beihilfe für Ölsaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 116/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 über die Beihilfe für Ölsaaten (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 887/68 (5), sieht in Artikel 9 Absatz 2 folgendes vor: Werden die in den Wirtschaftsjahren 1967/1968, 1968/1969 und 1969/1970 geernteten Ölsaaten gemäß Artikel 2 dieser Verordnung in einem anderen Mitgliedstaat unter Kontrolle gestellt als dem, in dem sie geerntet wurden, so ist der letztgenannte Mitgliedstaat ermächtigt, die Beihilfe an jeden Inhaber der in Artikel 3 derselben Verordnung vorgesehenen Bescheinigung auszuzahlen, der einen entsprechenden Antrag stellt und den Nachweis des Ursprungs und der Verarbeitung der Saaten erbringt.

Die Verwaltungsschwierigkeiten, die zur Einführung dieser Regelung geführt haben, bestehen weiterhin; es ist daher angebracht, diese Regelung auch im Wirtschaftsjahr 1970/1971 beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG erhält folgende Fassung:

„Werden die in den Wirtschaftsjahren 1967/1968, 1968/1969, 1969/1970 und 1970/1971 geernteten Ölsaaten in einem anderen Mitgliedstaat unter Kontrolle gestellt als dem, in dem sie geerntet wurden, so ist der letztgenannte Mitgliedstaat ermächtigt, die Beihilfe an jeden Inhaber der Bescheinigung auszuzahlen, der einen entsprechenden Antrag stellt und den Nachweis des Ursprungs und der Verarbeitung der Saaten erbringt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1970.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ch. HÉGER

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2198/67.
(5) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 6.